

§. 5.

So viel den Biber-oder Otter-Fang betrifft / wollen Wir zu Verhütung der Strittigkeiten / so sich zwischen denen / welchen die Fisch-Gerechtigkeit / und Wild-Paan zugehöret / ereignen möchten / geordnet haben / daß so wohl der Biber-als Otter-Fang im Wasser / oder nechst daran an der Gestätten dem jenigen allein / welchem das Fisch-Wasser zueständig / gebühren solle.

§. 6.

Im übrigen soll es bey denen unterschiedlich auffgerichteten / und publicirten Fisch-Ordnungen / so lang Wir darinnen keine Aenderung fürnehmen / sein Verbleiben haben.

Der Fiffte Titul /
**Von Wasserschütten / Awen /
 und Böhren.**

§. 1.



Als ein Wasser-Fluß einem Gestatt / oder Land / einzig / unsichtlicher Weis / das ist / nach / und nach / Griesweiß zueführt / und anschüttet / das würdet dessen eigen / deme selbes Gestatt / und Grund zuegehörig ; hätte aber der Gewalt des Wassers ein Stuck von einem Grund / oder Awo / weck gerissen / und dem andern zugegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Awo es weck gerissen worden / es hätte sich dann dem andern Grund / oder Awo / so lang angehengt / daß die Bäum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurglet / von solcher Zeit an / ist es für des andern Guet zu halten.

§. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit gankem Fluß / oder einem Armb / durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an beyden Senten noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber / soll dem Herrn des Fisch-Wasser / auch daselbsten zustehen. Kehrete sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber des Grundes / seinem Gefallen nach / denselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güz / einem ein forder Orth seines Grundes / weck gewaschen wird / und hernach sich das Wasser wieder vom selbigen

Orth abkehrt / so weit dann vorhero des anrainenden Grund Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuzueignen Macht haben.

§. 3.

Wann etwann die grossen Wasser-Güß im Rinfall truckene Orth anschütten / die man Wöhr / oder Insul nennet / wosern beyde äusserre Wasser / Land / und Gestatt / eines Grund-Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschütete Wöhr : so sich aber der Wöhr in Mitten des fließenden Wassers erzeugte / kommet er denen Grund-Herren zu / welche von beeden Seyten des Wassers / ihre Grund nächst daran liegend haben / nach Grösse / Länge / und Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / und fornem dran stossen. Solte hingegen der Wöhr in Mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seyten näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seyten nechst dem Ufer / und Gestatt ihre Grund / und Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / und käme darnach unten zusammen / daß es also auß jemandes Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4.

Was des Wassers-Gewalt in Enßbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund an-oder zuträgt / das stehet des selbigen Grund-Herrn billich zu ; was aber von Schiffen / Zillen / Fldssen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es seye durch Wasser-Gewalt / Schiff-Bruch / oder ungefehr wegrinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuchen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendeten Mühe / und Unkosten / wieder zugestellt werden.

Der Zwölffte Titul / Von verborgenen Schätzen / und verborgenen Gut.

§. 1.



Es ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / und Eigenthumb nach Schätzen (jedoch ohne Zauberrey / oder andere verbottene Kunst) zu suchen / und zu graben / zugelassen / und was er also findet / soll ihm allein zugehören. Welches auch auff diejenige /